

Information zum Antrag auf WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN



Wann erhalten Sie von der Stadt Rastatt einen Wohnberechtigungsschein?

- Sie wohnen in Rastatt (Wohnortgemeinde) und sind hier auch mit Hauptwohnsitz gemeldet,
- Sie wohnen nicht in Rastatt, haben aber bereits die schriftliche Zusage für eine geförderte Mietwohnung.
- Sie wohnen in einer geförderten Mietwohnung und wollen in eine andere geförderte Mietwohnung in Rastatt (auch innerhalb desselben Hauses) umziehen.

Wie groß darf die zu beziehende Wohnung sein?

Haushalt mit	Wohn. Größe/-fläche
1 Person	bis zu 45 m ²
2 Personen	2 Zimmer / 60 m ²
3 Personen	3 Zimmer / 75 m ²
4 Personen	4 Zimmer / 90 m ²
5 Personen	5 Zimmer / 105 m ²
für jede weitere Person	+ 15 m ²

* Diese Angaben zu Wohnungsgröße/Wohnflächen beziehen sich auf die Förderjahrgänge bis einschließlich 2008!

- Ein zusätzlicher Bedarf an Wohnfläche oder/und Räumen (z. B. +15 m² / 1 Wohnraum) kann bei Schwerbehinderten, die auf Grund ihrer Behinderung auf spezielle Wohnbedürfnisse (Ausstattung) angewiesen sind zuerkannt werden.
- Die Zubilligung von Mehrbedarf für Schwerbehinderte wird regelmäßig durch den Amtsarzt des Landkreises Rastatt beurteilt. Hierfür kann eine persönliche Inaugenscheinnahme erforderlich sein. Bitte planen Sie dies frühzeitig in Ihre Umzugspläne ein.

Maßgebliche Einkommensgrenzen (brutto)

Ab Januar 2022 für Haushalte mit

1 Person	52 700 Euro
2 Personen	52 700 Euro
3 Personen	61 700 Euro
4 Personen	70 700 Euro
5 Personen	79 700 Euro

Einkommensnachweise aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder

Anerkannt als Nachweis werden zum Beispiel:

- **Lohn- / Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung** (dies gilt auch für geringfügige Beschäftigungen, 1 €-Job, etc.),
- **Arbeitsvertrag**
Bei Beschäftigungsbeginn innerhalb zwölf Monaten vor der Antragstellung,
- **Einkommensteuerbescheid**
Frühestens aus dem vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung zum Nachweis von: Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachten, etc. und Werbungskosten über 1.000 €.

Aktuelle Bescheide mit Berechnungsblättern über folgende Transferleistungen:

- Grundsicherung,
- Asylbewerberleistungen,
- Arbeitslosengeld I, ALG II
- Aktuelle Rentenbezugsmitteilungen
Alters-, Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs-, ZVK-, Betriebsrenten, Pensionen und Renten aus privaten Versicherungen
- Aktueller Nachweis über die Höhe des BAFöG
- Aktueller Nachweis über erhaltenen / bezahlten Unterhalt
- Aktueller Nachweis für erhaltenes Kindergeld, Betreuungsgeld, Eltern- / Erziehungsgeld

SONSTIGE NACHWEISE

- Schwerbehindertenausweis / Bescheid des Versorgungsamtes
über die Feststellung des GdB und bei Beantragung von Mehrbedarf und/oder behindertengerechter Ausstattung
- Ausweis / Reisepass aller Haushaltsmitglieder
Europäisches Ausland = gültiger Ausweis
Nicht europäisches Ausland = ausländischer Pass + Aufenthaltstitel
- Mutterpass
das ungeborene Kind wird ab dem 4. SM berücksichtigt
- Sorgerechtsnachweis
bei Beantragung von Mehrbedarf an Wohnfläche und Anzahl der Zimmer für nicht im Haushalt lebender minderjähriger Kinder, auch bei geteiltem Sorgerecht
- Meldebescheinigung
eines innerhalb Deutschlands, aber bei Antragstellung nicht in Rastatt gemeldeten Angehörigen